



Der Präsident

Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Herr  
Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel  
Kreisfreie Stadt Ingolstadt  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen  
44-1063.12111-5

Bearbeiterin  
Dr. Doreen Zillmann

Tel. 0911 98208--6238

E-Mail:  
EHST@statistik.bayern.de  
Fürth, 05.02.2020

Ihre Nachricht

## **Zensus 2021: Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen über die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen**

### Anlage

Anlage „Übersicht über geschätzte Kenngrößen zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 01.08.2019 haben wir Sie darüber informiert, dass die Europäische Union für das Jahr 2021 wieder eine europaweite Volkszählung (Zensus) vorsieht. Wir haben Ihnen mit damaligem Schreiben erste Informationen zur Einrichtung von Erhebungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im 3. Quartal 2020 gegeben. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Gespräche zur Kostenschätzung für Einrichtung und Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen, die im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe Zensus (UAG Zensus) unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesamtes für Statistik (LfStat) und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) stattgefunden haben, am 24. Januar 2020 mit einer Verständigung über eine Kostenerstattung abgeschlossen

werden konnten. Nachfolgend informieren wir Sie über das Ergebnis der Kostenermittlungen und teilen Ihnen wichtige Informationen und Empfehlungen zur Einrichtung der Erhebungsstellen für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 mit.

Die Erhebungsstellen sind bis 1. Oktober 2020 in den kreisfreien Städten einzurichten. Die Hauptaufgabe der Erhebungsstellen ist die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebung an Sonderbereichsanschriften (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte). Im Zeitraum von Juli bis September 2020 (3. Quartal 2020) sollen die Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Tätigkeit der Erhebungsstellen wird sich dann von Oktober 2020 bis etwa November 2021 mit unterschiedlicher Auslastung erstrecken. Im Zeitraum zwischen Dezember 2021 bis etwa Februar 2022 (4. Quartal 2021/ 1. Quartal 2022) sollen die Erhebungsstellen nach verrichteter Tätigkeit wieder geschlossen werden.

#### 1. Geschätzter Erhebungsumfang

Die Schätzungen des Erhebungsumfangs beruhen auf den Fallzahlen (Anzahl der Auskunftspflichtigen) für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und den Fallzahlen für die Erhebungen an Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte). Die geschätzten Fallzahlen für Ihre kreisfreie Stadt sind in der Anlage einzusehen. Beachten Sie bitte, dass es sich bei diesen Fallzahlen um eine vorläufige Schätzung des Erhebungsumfangs handelt. Die endgültigen Erhebungsumfänge stehen erst nach Stichprobenziehung zur Verfügung: Die Hauptziehung der Stichprobenanschriften erfolgt Mitte Oktober 2020, eine Nachziehung für danach neu hinzugekommene Anschriften Ende April 2021. Die Anzahl der Sonderanschriften kann aufgrund politischer Entscheidungen und/oder gesamtgesellschaftlicher Anforderungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin Schwankungen unterliegen.

Die Befragung an Haushalten und Sonderbereichen erfolgt über Erhebungsbeauftragte. Für die Anwerbung, die Auswahl und die Bestellung von Erhebungsbeauftragten sind die Erhebungsstellen zuständig. Die Rekrutierung von Erhebungsbeauftragten hat im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 zu erfolgen. Erhebungsbeauftragte werden ehrenamtlich eingesetzt und erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt über das Landesamt für Statistik. Für die Erhebungen an Gemeinschaftsunterkünften (Befragung der Einrichtungsleitung)

sind als Erhebungsbeauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle vorgesehen. Beachten Sie bitte, dass die Vergütung der Erhebungsbeauftragten für die Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften bereits im Rahmen der Konnexität geregelt ist, d.h. es erfolgt hier keine gesonderte Auszahlung der geleisteten Tätigkeiten (Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften) über das Landesamt für Statistik.

Eine Schätzung der benötigten Erhebungsbeauftragten für die Befragung an Haushalten und Sonderbereichen – basierend auf der vorläufigen Schätzung des Erhebungsumfangs Ihrer kreisfreien Stadt – finden Sie ebenfalls in der Anlage.

## 2. Geschätzter Personalbedarf

Zur Durchführung der Arbeiten in der Erhebungsstelle (EHST) sind eine EHST-Leitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die EHST-Leitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der EHST zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der EHST sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen. Die EHST-Leitung hat des Weiteren darauf zu achten, dass alle vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des unabdingbaren Statistikgeheimnisses eingehalten werden. Zur Bewältigung der Aufgaben sind neben der EHST-Leitung und einer Stellvertretung in der Regel (je nach Größe des Befragungsumfangs) noch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je EHST nötig.

Basierend auf den vorläufigen Schätzungen des Befragungsumfangs Ihrer kreisfreien Stadt ist der voraussichtlich anfallende Personalbedarf (inkl. EHST-Leitung) für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen unter Punkt 2 der beigefügten Anlage dargestellt. Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um eine Schätzung auf kalkulatorischer Basis handelt, die die UAG Zensus ausgearbeitet und abgestimmt hat.

In der Kalkulation des Personalaufwandes ist die EHST-Leitung in der Phase der Einrichtung (Juli bis September 2020) und Schließung der EHST (Dezember 2021 bis Februar 2022) mit einem Zeitanteil von 25 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. In der Phase des Betriebs der EHST (von Oktober 2020 bis November 2021) ist die EHST-Leitung mit einem Zeitanteil von 100 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Während der unmittelbaren Vorberei-

tungs- und Durchführungsarbeiten für den Zensus 2021 ist eine kontinuierliche Besetzung der EHST zu gewährleisten.

Generell ist darauf zu achten, dass alle Mitarbeiter/-innen der EHST zuverlässig und verschwiegen mit den ihnen übertragenen Aufgaben umgehen. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger sollte das Personal der Erhebungsstelle nicht aus Arbeitsbereichen kommen, bei denen es zu Interessenkonflikten zwischen der Tätigkeit in der Erhebungsstelle und der in der sonstigen Verwaltung kommen kann. Dies sind insbesondere das Einwohnermeldeamt, das Steueramt, das Ausländeramt sowie das Sozialamt. Sofern möglich sollten die Mitarbeiter/-innen ausschließlich in der Erhebungsstelle tätig sein.

### 3. Geschätzter Raumbedarf

Der geschätzte Raumbedarf (als kalkulatorische Größe) leitet sich aus dem geschätzten Befragungsumfang und dem daraus abgeleiteten geschätzten Personalumfang ab. Der für Ihre EHST geschätzte Raumbedarf ist ebenfalls in der Anlage dargestellt.

### 4. Finanzaufweisung und Kostenerstattung

Auf Grundlage der Verständigung in der UAG Zensus sollen die kreisfreien Städte und Landkreise – vorbehaltlich der Bestätigung im nun anstehenden Gesetzgebungsverfahren – zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzaufweisungen in Höhe von

1. 91 403,30 € als Basisaufweisung für jeweils eine Erhebungsstelle,
2. 8,08 € je bei der Haushaltebefragung festgestellter Person,
3. 7,67 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften in Wohnheimen festgestellter Person,
4. 34,63 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften zu erhebender Gemeinschaftsunterkünfte erhalten.

Richten mehrere Kommunen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein (Zusammenschluss), erhöht sich die Basisaufweisung nach Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 % des Basisbetrags. Richtet ein Landkreis mit Zustimmung des Landesamtes die Erhebungsstelle an zwei im

Landkreisgebiet räumlich getrennten Standorten ein (Ausweitung), erhöht sich die Basiszuweisung nach Nr. 1 um 20 % des Basisbetrags.

Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 65 % der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen soll zum Stichtag 1. März 2021 erfolgen. Die Restzahlung soll entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen erfolgen. Die Restzahlung ist etwa im November 2022 zu erwarten.

Um Ihnen die derzeitige Planung zu erleichtern, haben wir bereits eine grobe Schätzung der zu erwartenden Zahlung vorgenommen. Den Betrag der gesamten Finanzausweisung entnehmen Sie bitte Punkt 4 der Anlage.

Dieses Schreiben ist mit dem StMI abgestimmt. Der Bayerische Städtetag hat bereits eine Kopie dieses Schreibens erhalten. Eine Kopie des Schreibens geht auch an den von Ihnen benannten Zensusbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gößl  
Präsident